

Sitzung vom 4. März 1998

528. Anfrage (Abfallplanung des Kantons Zürich gemäss Technischer Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990)

Kantonsrat Peter Försch, Zürich, hat am 15. Dezember 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Die technische Abfallverordnung (TVA) des Bundes vom 10. Dezember 1990 hält in Art. 16 folgendes fest:

- 1 Die Kantone erstellen bis spätestens 1. Februar 1996 eine Abfallplanung und führen diese periodisch nach.
- 2 Die Abfallplanung umfasst insbesondere folgende Bereiche: (...)
 - h. Einzugsgebiete und Transportkosten (...)
 - k. Massnahmen bei längeren Betriebsunterbrüchen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle.
- 3 (...)
 - e. Der Transport der Abfälle soll mit der Bahn erfolgen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt dadurch weniger belastet wird als durch andere Transportmittel.
- 4 Die Kantone unterbreiten die Abfallplanung dem Departement.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Hat der Regierungsrat auf den 1. Februar 1996 die Abfallplanung gemäss TVA erstellt?
2. Wie sieht diese aus? Wann wurde sie öffentlich vorgestellt?
3. Wann wurde sie beim Bund eingereicht? Wie lautet das Prüfungsergebnis des Bundes dazu?
4. Welche Transportkonzepte enthält die Abfallplanung des Kantons Zürich insbesondere bezüglich Art. 16 Abs. 3e (Kehrichttransporte per Bahn) und im Störfall von Verbrennungsanlagen gemäss Art. 16 Abs. 2h und 2k TVA? Wie soll nach Ansicht des Regierungsrates der Kehricht im Störfall in die Ausweich-KVA transportiert werden?
5. Welche Massnahmen hat der Regierungsrat in dieser Sache bereits realisiert?
6. Wenn der Regierungsrat zu diesem Thema noch nichts Konkretes realisiert hat; wann wird er die notwendigen Schritte einleiten, um die Vorschriften der TVA zu erfüllen?

Besten Dank für die detaillierte Beantwortung.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Peter Försch, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die gemäss Technischer Verordnung über Abfälle (TVA) vom 10. Februar 1990 erstellte Abfallplanung des Kantons Zürich datiert vom Juni 1997 und wurde am 27. August 1997 vom Regierungsrat genehmigt. Das in seinem Aufbau dem Zürcher Abfallkonzept aus dem Jahre 1989 folgende, gut 100 Seiten (ohne Anhänge) umfassende Planungsdokument weist die Form eines Ordners auf, dessen Register die einzelnen Berichtteile sowie verschiedene Anhänge enthält:

- Zusammenfassung
- Kapitel 1: Ausgangslage
- Kapitel 2: Allgemeine Massnahmen und Instrumente
- Kapitel 3: Massnahmen nach Abfallarten

- Kapitel 4: Massnahmen nach Abfallanlagen
- Kapitel 5: Standortbestimmung und Neuausrichtung
- Kapitel 6: Prioritäten, Massnahmen, Fristen
- Anhang A:
 - Auszug aus der TVA: Art. 16 Abs. 2
 - Liste mit Querverweisen zwischen der Abfallplanung und Art. 16 Abs. 2 TVA
- Anhang B:
 - Abfallkonzept des Kantons Zürich aus dem Jahre 1989
 - Stand des Massnahmenvollzugs bezüglich kantonalem Abfallkonzept (Februar 1997)
 - Notfallplanung für die Kehrichtverbrennungsanlagen (November 1994)

Die Abfallplanung kann beim AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (ehemals Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, AGW) seit September 1997 bezogen werden. Ein Presstext zur Ankündigung der Abfallplanung wurde ebenfalls im September 1997 den Zeitungen zur Verfügung gestellt (vgl. z.B. Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 20./21. September 1997). In der «Zürcher Umweltpraxis», dem Informationsbulletin der Umweltschutz-Fachverwaltung des Kantons, wurde im Oktober 1997 (Nr. 14) ein Bericht zur Abfallplanung veröffentlicht. Die im Planungsordner enthaltene Zusammenfassung wurde auch als Separatdruck hergestellt und an verschiedene Interessenten verteilt. Vertretern der Gesundheitsbehörden der Gemeinden wurde die Abfallplanung im November im Rahmen der von der Abteilung Abfallwirtschaft und Betriebe des AWEL jährlich durchgeführten Gemeindegemeinschaften nähergebracht.

Beim Bund wurde die Abfallplanung mit Schreiben des AWEL vom 26. September 1997 eingereicht. Mit Schreiben vom 29. Januar 1998 hat die Abteilung Abfall des Bundesamtes für Umwelt, Wald und Landschaft seiner Kenntnisnahme der Abfallplanung Ausdruck gegeben und das Planungswerk positiv gewürdigt.

Das in Teil 4 der Abfallplanung enthaltene Kapitel über Kehrichtverbrennungsanlagen (Kapitel 4.1) widmet sich unter anderem auch den Themen Transport und Notfallkonzept. In Kapitel 4.1.4 wird festgehalten, dass die Baudirektion Inhaber oder Betreiber von Abfallanlagen gemäss § 22 Abfallgesetz verpflichten kann, einen Bahntransport einzurichten. Die Umlagerung von Abfalltransporten von der Strasse auf die Schiene erfüllt zudem Forderungen des Massnahmenplans Luftreinhaltung. Da die meisten Abfälle von einem breitgefächerten Spektrum von Verursachern stammen und nur über kurze Distanzen transportiert werden müssen, sind die Voraussetzungen für einen Bahntransport in vielen Fällen nicht erfüllt. Beim Transport über längere Distanzen dagegen ist die Umlagerung des Verkehrs auf die Schiene sinnvoll. Überkapazitäten im Transportgewerbe und ein starker Preiskampf haben dazu geführt, dass der Bahntransport gegenwärtig erheblich kostspieliger ist als derjenige auf der Strasse, was die Umsetzung des Bahnverkehrs erschwert. Der Regierungsrat verlangt aber in seinen Genehmigungen von Kehrichtabkommen zwischen Zürcher KVA und ausserkantonalen Abfalllieferanten, dass die Frage des Bahnverkehrs von Kehricht und allenfalls umgekehrt von KVA-Rückständen unter Berücksichtigung der Kosten und des ökologischen Nutzens genau geprüft wird.

Weitere Ausführungen zum Thema Kehrichttransporte per Bahn bzw. kombiniertem Bahn-/Strassen-Transport enthält die Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 161/1997. Im Zusammenhang mit der Behandlung des Postulats KR-Nr. 342/1994 wurde 1997 ein Bericht «Kehrichtbewirtschaftung im Kanton Zürich – Ansätze zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Akzeptanz» erstellt. Darin wird festgehalten, dass sowohl die Kosten als auch die Umweltbelastung nach einer vorgängigen Optimierung der Kehrichtsammlung für den reinen Strassen- und für den kombinierten Schienen-/Strassen-Transport ungefähr gleich ausfallen. Als Voraussetzung für einen Wechsel auf eine kombinierte Transportlösung wird im Bericht zudem genannt, dass sich möglichst viele, geographisch zusammenliegende Gemeinden an einer gemeinsamen Lösung beteiligen. Die betreffenden Gemeinden müssten sich entweder auf freiwilliger Basis zu einem solchen Schritt entschliessen, oder aber der Kanton hätte eine derartige Umstellung auf dem Gesetzesweg anzuordnen. Beides dürfte relativ viel Zeit in Anspruch nehmen, so dass eine Umstellung

auf den kombinierten Transport als eigenständige Massnahme nur im Rahmen einer langfristigen Neuausrichtung angegangen werden kann.

Über ein Notfallkonzept für Kehrichtverbrennungsanlagen verfügt der Kanton schon seit 1994. Die mit den Betreibern der zürcherischen Kehrichtwerke abgesprochenen «Massnahmen bei längeren Betriebsunterbrüchen von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle (Notfallplanung)» vom 24. November 1994 sind im Anhang B der Abfallplanung enthalten. Das Konzept beruht auf der folgenden Massnahmenkaskade:

1. Zwischenlagerung der Abfälle im Kehrichtbunker / interne Verschiebung von Kehrichtmengen zwischen den beiden Anlagen der Stadt Zürich;
2. Entsorgung in anderen Kehrichtverbrennungsanlagen im Kanton Zürich;
3. Zurückweisung von Abfällen aus ausserkantonalen Gemeinden;
4. Entsorgung in Kehrichtverbrennungsanlagen anderer Kantone;
5. Zwischenlagerung auf Reaktordeponien im Kanton Zürich.

Spezifische Vorgaben über den Transport von Kehricht im Falle von Notfällen enthält das Konzept keine. Sie sind auch nicht erforderlich, da durch die Inanspruchnahme einer der fünf Massnahmen keine grundsätzlich neuen Transportwege geöffnet werden.

In Anbetracht der ständigen Weiterentwicklung und Ausschöpfung der konzeptuellen und praktischen Möglichkeiten (Bahntransport) bzw. des Vorhandenseins eines bewährten Konzepts (Notfallplanung) sind keine weiteren Massnahmen zu diesen Themen vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi